



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **03/37/39G**
vom **10.09.2003**
P030906

Ratschlag des Regierungsrates zur rechtlichen Zulässigkeit der drei unformulierten Jubiläumsinitiativen "zämme gohts besser"

RA 9248 vom

://: Zustimmung

Grossratsbeschluss betreffend Ergänzung der unformulierten Bildungsinitiative, der unformulierten Spitalinitiative und der unformulierten Sicherheitsinitiative um eine Schlussbestimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Die im Kantonsblatt vom 19. April 2001 mit Titel und Text veröffentlichte und inzwischen mit 4'142 Unterschriften zustandegekommene unformulierte Bildungsinitiative (Jubiläumsinitiative 1 „zämme gohts besser“),

die im Kantonsblatt vom 19. April 2001 mit Titel und Text veröffentlichte und inzwischen mit 4'154 Unterschriften zustandegekommene unformulierte Spitalinitiative (Jubiläumsinitiative 2 „zämme gohts besser“) und

die im Kantonsblatt vom 19. April 2001 mit Titel und Text veröffentlichte und inzwischen mit 4'100 Unterschriften zustandegekommene unformulierte Sicherheitsinitiative (Jubiläumsinitiative 3 „zämme gohts besser“)

werden je um die folgende Schlussbestimmung ergänzt :

Schlussbestimmung

Diese unformulierte Initiative wird, wenn sie in der Volksabstimmung im Kanton Basel-Landschaft verworfen wird, im Kanton Basel-Stadt als erledigt abgeschrieben.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Ablage:

**Grossratsbeschluss betreffend die rechtliche Zulässigkeit der Bildungsinitiative
(Jubiläumsinitiative 1 „zämme gohts besser“)**

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Die mit 4'142 Unterschriften zustandegekommene unformulierte Bildungsinitiative (Jubiläumsinitiative 1 „zämme gohts besser“) wird für rechtlich zulässig erklärt.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

**Grossratsbeschluss betreffend die rechtliche Zulässigkeit der Spitalinitiative
(Jubiläumsinitiative 2 „zämme gohts besser“)**

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Die mit 4'154 Unterschriften zustandegekommene unformulierte Spitalinitiative (Jubiläumsinitiative 2 „zämme gohts besser“) wird für rechtlich zulässig erklärt.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Grossratsbeschluss betreffend die rechtliche Zulässigkeit der Sicherheitsinitiative (Jubiläumsinitiative 3 „zämme gohts besser“)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Die mit 4'100 Unterschriften zustandegekommene unformulierte Sicherheitsinitiative (Jubiläumsinitiative 3 „zämme gohts besser“) wird für rechtlich zulässig erklärt.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.